

TE OGH 1988/9/8 13Os122/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8.September 1988 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Harbich als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Müller, Dr. Brustbauer, Dr. Kuch und Dr. Massauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Manquet als Schriftführers in der Strafsache gegen Dir. RR. D*** u.a. wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 StGB. über die Beschwerde des Privatanklägers Dipl.Ing. Wilhelm P*** gegen den Beschuß des Oberlandesgerichts Linz vom 25.Mai 1988, AZ 8 Bs 161/88, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschuß wurde eine Beschwerde des Privatanklägers Dipl.Ing. Wilhelm P*** gegen die von der Ratskammer des Landesgerichts Linz vom 30.März 1988, 39 Ns 40/88-11, gemäß § 74 Abs 2 StPO. gefällte Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen (§ 74 Abs 3 StPO.).

Rechtliche Beurteilung

Das dagegen erhobene abermalige Rechtsmittel (als Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnet) ist einerseits zufolge§ 74 Abs 3 StPO., andererseits aber auch deshalb unzulässig, weil es sich gegen ein Erkenntnis eines Gerichtshofs zweiter Instanz als Rechtsmittelgericht in Strafsachen richtet.

Anmerkung

E14949

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0130OS00122.88.0908.000

Dokumentnummer

JJT_19880908_OGH0002_0130OS00122_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at